

**Nach neuer DIN 276**  
**– Ausgabe 2018**

**F**

# **Formulare Kostenplanung**

# **DIN 276** Ausgabe 2018

Normgerechte Musterformulare  
für Kostenplanung im Bauwesen nach DIN 276  
Version 3

**BKI** Kostenplanung

## Vorwort

Es freut uns, dass Sie sich für ein Produkt des BKI Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern interessieren. Nachfolgend erhalten Sie eine Kurzbeschreibung zur Neuerscheinung „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276 – Normgerechte Musterformulare für Kostenplanung im Bauwesen nach DIN 276:2018-12“.

Sie finden das Booklet auch als PDF-Datei unter [www.bki.de/formulare-software](http://www.bki.de/formulare-software).

## Inhaltsverzeichnis

Systemvoraussetzungen / Installation	S. 3
Freischaltung / Programmstart	S. 4
Inhalte der BKI Formulare	S. 5
<b>DIN 276 – Kosten im Bauwesen</b>	<b>S. 6</b>
<b>Begriffe der neuen DIN 276</b>	<b>S. 6</b>
Kosten im Bauwesen	S. 6-7
Kostenplanung / Kostenermittlung	S. 7-8
Kostenrahmen, -schätzung, -berechnung	S. 8-9
Kostenvoranschlag, -anschlag, -feststellung	S. 9-11
Kostenkontrolle, -steuerung	S. 11
Gesamtkosten, Bauwerkskosten	S. 11-12
<b>Darstellung der Gliederungstiefe / Vollständigkeit</b>	<b>S. 12</b>
Kostenstand / Grundlagen der Kostenermittlung	S. 13
Erläuterung zum Bauprojekt	S. 13
Kostenermittlungsverfahren und Kostenkennwerte	S. 14
Unterschiedliche Bauten oder Anlagen	S. 14
Bauprojekte im Bestand	S. 14
<b>Stufen der Kostenermittlung</b>	<b>S. 14-18</b>
Urheberrechtsschutz / Lizenzbestimmungen	S. 19
Anwenderunterstützung	S. 20

## **Systemvoraussetzungen**

Hardware:

IBM-kompatibler Computer

CD-Laufwerk

ca. 50 MB freier Plattenplatz

Farbmonitor (Auflösung mind. 1.024x768)

Drucker

Microsoft Excel ab Version 2007

## **Installation des Programms**

Zur Installation des Programms sind administrative Rechte notwendig. Schließen Sie alle eventuell laufenden Programme. Legen Sie die CD in Ihr Laufwerk und starten Sie zur Installation die Datei SETUP.EXE. Folgen Sie den Anweisungen des Installationsprogramms.

Nach der Installation der „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276“ haben Sie zunächst 4 Wochen Zeit das Programm kostenlos zu testen. In der Testversion stehen Ihnen ausgewählte Kostengruppen nicht zur Verfügung. Diese werden Ihnen nach der Freischaltung in den Formularen bereitgestellt. Des Weiteren wird während der Testphase im Ausdruck der Vermerk „Demoversion“ ausgegeben.

## Freischaltung

Die Freischaltung der Formulare erfolgt über eine Schaltfläche im ersten Tabellenblatt „Copyright und Freischaltung“. Über das im Windows Startmenü zugängliche Bestellformular fordern Sie bei BKI Ihre individuelle Freischaltnummer an. Sie erhalten diese umgehend nach Eingang des Bestellformulars. Diese tragen Sie in das Textfeld ein, welches nach Betätigung der erwähnten Schaltfläche erscheint und bestätigen Ihre Eingabe mit OK. Mit der Bestellung der Freischaltnummer haben Sie sich für den Kauf entschieden.

Die Art und Weise der Verwendung der BKI Formulare Kostenplanung DIN 276 fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Anwenders. Für etwaige Fehler und Irrtümer übernimmt der Herausgeber keine Verantwortung. Des Weiteren sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BKI zu beachten, auf die bei der Programminstallation verwiesen wird.

## Programmstart

Sie starten das Programm über das Icon  auf Ihrem Desktop oder über das Startmenü/Alle Programme/BKI/Formulare DIN 276 v3/Formulare DIN 276 v3.

Nach dem Start öffnet sich Microsoft Excel mit den BKI Formularen Kostenplanung DIN 276 als geöffnetes Dokument. Über die Tabellenreiter gelangen Sie zur Freischaltung und zu den einzelnen Formularen der Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung und Kostenberechnung.

## **Inhalte der BKI Formulare DIN 276**

### **Die Kostenermittlungsstufen**

- Kostenrahmen
- Kostenschätzung
- Kostenberechnung

sind als Ausfüllhilfe auf der CD BKI Formulare DIN 276 enthalten.

### **Die Kostenermittlungsstufen**

- Kostenvoranschlag
- Kostenanschlag

bedürfen einer projektspezifischen Anpassung. Unveränderliche Standard-Formulare sind für diese Kostenermittlungsstufen nicht sachgerecht. Vom Anwender änderbare Muster-Formulare für die Kostenermittlungsstufen Kostenvoranschlag und Kostenanschlag sind nach der Freischaltung als Internet-Download erhältlich.

Als weitere Arbeitshilfen erhalten Sie:

- Gliederung in Leistungsbereiche nach StLB-Bau
- Übersicht DIN 276-2018, im DIN A3-Format
- DIN 276 alt-neu Synopse
- Die Formulare der DIN 276 - Ausgabe 2008: Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung

## **DIN 276 – Kosten im Bauwesen**

Die DIN 276 – Kosten im Bauwesen ist die wichtigste technische Regel für die Kostenplanung im Bauwesen. Sie ist für alle Beteiligten eines Bauprojekts ein unverzichtbares Arbeits- und Informationsinstrument. Die Norm legt mit Begriffen und Unterscheidungsmerkmalen von Kosten die wesentlichen Grundlagen für die Kostenplanung und insbesondere für Kostenermittlungen fest. Diese Grundlagen bestehen zum Einen in Anwendungsregeln für die einzelnen Teilbereiche der Kostenplanung und zum Anderen in einer normierten Kostengliederung. Mit dieser Kostengliederung können die Gesamtkosten in einzelne Kostengruppen unterteilt werden und die bei Bauprojekten anfallenden Kosten den zutreffenden Kostengruppen zugeordnet werden. Damit schafft die DIN 276 die Voraussetzungen dafür, dass die Gesamtkosten transparent dargestellt und die Ergebnisse von Kostenermittlungen miteinander verglichen werden können – sowohl bei verschiedenen Kostenermittlungen im Laufe eines Projekts als auch bei Kostenermittlungen verschiedener Bauten und Anlagen.

## **Begriffe der neuen DIN 276**

Gegenüber der Vorgängerausgabe wurden die Begriffe und Definitionen entsprechend den Entwicklungen in der Kostenplanung überarbeitet und ergänzt. Als neue Begriffe sind in diesem Katalog die Begriffe Kostenvoranschlag, Kostensicherheit, Kostentransparenz, Bezugseinheit, Kosteneinfluss und Kostenermittlungsverfahren aufgeführt. Verzichtet wurde jedoch auf die bisher in der Norm enthaltenen Begriffe Kostenprognose und Risikokosten. Die mit diesen Begriffen bisher beschriebenen Sachverhalte werden jetzt ohne eine feste Begriffsdefinition unter den Grundsätzen der Kostenplanung abgehandelt.

## **Kosten im Bauwesen**

Die Norm definiert Kosten im Bauwesen – kurzgefasst: Kosten - als Aufwendungen, insbesondere für Güter, Leistungen, Steuern und Abgaben, die mit der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Bauprojekten verbunden sind.

Mit dieser Definition wird deutlich, dass die DIN 276 den Kostenbegriff aus der Bauherrensicht festlegt und verwendet. Unter „Kosten“ werden die gesamten Aufwendungen oder Investitionen verstanden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Bauprojekt entstehen. Dieses Kostenverständnis ist seit jeher im allgemeinen Sprachgebrauch des Bauwesens insbesondere bei Bauherren und Planern üblich. Mit Gütern, Leistungen, Steuern und Abgaben soll in der DIN 276 das gesamte Kostenspektrum beschrieben werden, das in den einzelnen Kostengruppen der Kostengliederung seinen Niederschlag findet. Gemeint ist hier die Gesamtheit aller finanziellen und sachlichen Aufwendungen, die bei Projekten im Bauwesen anfallen.

## **Kostenplanung**

Unter dem Begriff Kostenplanung versteht die Norm die Gesamtheit aller Maßnahmen der Kostenermittlung, der Kostenkontrolle und der Kostensteuerung. Der Begriff „Kostenplanung“ setzt sich aus den Teilbegriffen „Kosten“ und „Planung“ zusammen. Unter Planung wird allgemein ein Entwurf für zukünftiges Handeln verstanden, bei dem die angestrebten Ziele und die geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung systematisch festgelegt werden, um bei den künftigen Entwicklungen nicht von Zufällen überrascht zu werden oder auf glückliche Einfälle hoffen zu müssen. In diesem umfassenden Sinne eines methodisch durchgeführten Planungs- und Entscheidungsprozesses wird Kostenplanung als eine komplexe Aufgabe verstanden, zu der alle Maßnahmen gehören, die im Zusammenhang mit den Kosten und der Wirtschaftlichkeit eines Bauprojekts stehen. Folgerichtig legt die DIN 276 den Begriff „Kostenplanung“ als Oberbegriff fest, der die Kostenermittlung, die Kostenkontrolle und die Kostensteuerung umfasst. Die Kostenermittlung hat innerhalb der Kostenplanung eine zentrale Position, da die Kostenkontrolle und die Kostensteuerung auf der Kostenermittlung aufbauen bzw. auf sie zurückwirken. Die herausgehobene Position der Kostenermittlung im Gesamtzusammenhang wird alleine schon am Umfang der in der Norm darüber enthaltenen Ausführungen und Regeln deutlich.

## **Kostenermittlung**

Mit dem Begriff Kostenermittlung bezeichnet die DIN 276 eine Ermittlung der entstehenden oder der entstandenen Kosten.

Unter Kostenermittlung als zentralem Bestandteil der Kostenplanung wird einerseits die Vorausberechnung der entstehenden Kosten verstanden und andererseits die Feststellung der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Art und der Umfang der jeweiligen Kostenermittlung sind abhängig vom Stand der Planung und Ausführung und den jeweils verfügbaren Informationen über das Bauprojekt. Die Kosten können stufenweise mit zunehmendem Genauigkeitsgrad ermittelt werden. Alternativ kann die Planung mit Hilfe der Kostenermittlungen stufenweise an einer festgelegten Kostenvorgabe ausgerichtet werden.

Nach der Norm werden entsprechend dem Planungsfortschritt die folgenden Stufen der Kostenermittlung unterschieden: Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenvoranschlag, Kostenanschlag und Kostenfeststellung. Die Bezeichnungen der sechs Kostenermittlungsstufen variieren: Sie sollen zum Ausdruck bringen, wie die Genauigkeit des Kostenergebnisses entsprechend dem Planungsfortschritt wächst.

In welchem Umfang die tatsächlichen Kosten von den Ergebnissen in den einzelnen Kostenermittlungsstufen abweichen können oder dürfen, ist in der DIN 276 nicht ausgesagt. Die Zulässigkeit von Kostenabweichungen stellt im Wesentlichen eine vertragsrechtliche Bewertung dar. Solche Bewertungsfragen werden jedoch in der DIN 276 prinzipiell nicht behandelt.

### **Kostenrahmen**

Der Kostenrahmen wird als die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Bedarfsplanung definiert. Diese Definition stellt auf den Stand der Planung und die mit der Bedarfsplanung verfügbaren Informationen über das Bauprojekt ab. Bei der Bedarfsplanung, die z. B. entsprechend DIN 18205 Bedarfsplanung im Bauwesen [DIN 18205:1996-04] durchgeführt wird, werden insbesondere die quantitativen und qualitativen Bedarfsanforderungen des Bauprojekts festgelegt. Objektplanungsergebnisse



liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Bezeichnung „Kostenrahmen“ drückt bereits aus, dass diese frühe Kostenermittlungsstufe nur einen ersten „Rahmen“ für die Kosten aufzeigen kann und dementsprechend die ermittelten Kosten im Vergleich zu den späteren tatsächlichen Kosten noch relativ starke Abweichungen aufweisen können.

### **Kostenschätzung**

Die Kostenschätzung wird als die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung definiert. Mit dem Begriff „Vorplanung“ bezieht sich die DIN 276 auf die HOAI (Leistungsphase 2 Vorplanung im Leistungsbild für Gebäude und Innenräume) [HOAI 2013, § 34 (3) und Anlage 10.1] Die Bezeichnung „Kostenschätzung“ soll zum Ausdruck bringen, dass die aufgrund des bis dahin erreichten Planungsstands noch wenig differenzierten Kosten lediglich geschätzt werden und deshalb noch deutlich von den tatsächlichen Kosten abweichen können.

### **Kostenberechnung**

Der Kostenberechnung wird als die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung definiert. Auch hier bezieht sich die DIN 276 auf die HOAI (Leistungsphase 3 Entwurfsplanung). [HOAI 2013, § 34 (3) und Anhang 10.1] Die Bezeichnung „Kostenberechnung“ verdeutlicht, dass zu diesem Zeitpunkt des Bauprojekts die ermittelten Kosten schon erheblich differenzierter gegliedert und berechnet werden können. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt des Projektablaufs verfügbaren Informationen aus der Planung muss davon ausgegangen sein, dass die berechneten Kosten nicht mehr stark von den tatsächlichen Kosten abweichen werden.

### **Kostenvoranschlag**

Der Kostenvoranschlag wird als die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe definiert. Mit dem Begriff „Kostenvoranschlag“ wird in der neuen DIN 276 gegenüber der Vorgängernorm zwar ein neuer Begriff eingeführt. Die damit abgegrenzte Kostenermittlungsstufe

entspricht aber, wie die Definition zeigt, voll und ganz dem bisherigen „Kostenanschlag“. Diese Änderung ergab sich zwingend daraus, dass der Begriff „Kostenanschlag“ nun konsequenterweise für die Kostenermittlung während der Vergabe und Ausführung festgelegt wurde, einen Teilbereich der Kostenplanung, der in der bisherigen Norm fälschlicherweise ganz der Kostenkontrolle zugeordnet worden war. Auch mit den Begriffen „Ausführungsplanung“ und „Vorbereitung der Vergabe“ bezieht sich die DIN 276 auf die HOAI (Leistungsphasen 5 Ausführungsplanung und 6 Vorbereitung der Vergabe im Leistungsbild für Gebäude und Innenräume). [HOAI 2013, § 34 (3) und Anlage 10.1]. In diesem Zeitraum des Bauprojekts sollen alle Ergebnisse der Ausführungsplanung (insbesondere Ausführungszeichnungen) sowie der Vorbereitung der Vergabe (insbesondere Leistungsbeschreibungen) vorliegen, so dass die Kosten jetzt sehr ausführlich und differenziert ermittelt werden können. Der Kostenvoranschlag kann somit, wie es schon die Bezeichnung assoziiert, eine wesentlich genauere Kostenermittlung darstellen als die vorhergehenden, so dass die ermittelten Kosten nur noch geringfügig von den tatsächlichen Kosten abweichen dürfen.

## **Kostenanschlag**

Der Kostenanschlag stellt nach der neuen DIN 276 jetzt die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vergabe und Ausführung dar. Für diesen Projektabschnitt war in den Vorgängernormen noch keine eigenständige Kostenermittlung festgelegt worden. Auf die neue Abgrenzung ist schon beim Kostenvoranschlag hingewiesen worden. Die bei der Definition des Kostenanschlages als Grundlagen aufgeführten Begriffe „Vergabe“ und „Ausführung“ entsprechen im Wortlaut nicht den korrespondierenden Leistungsphasen 7 und 8 des HOAI-Leistungsbilds, die dort im Hinblick auf den Inhalt der Architektenleistung mit „Mitwirkung bei der Vergabe“ und „Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation“ bezeichnet werden. Beim Kostenanschlag werden die Kosten aus Angeboten, Aufträgen und Abrechnungen schrittweise auf dem jeweils aktuellen Kostenstand zusammengestellt. Da es sich in diesem Projektzeitraum bereits weitgehend um tatsächliche Kosten handelt, dürfen die so ermittelten Kosten kaum noch von den endgültigen Kosten abweichen.

## **Kostenfeststellung**

Die Kostenfeststellung wird als Ermittlung der entstandenen Kosten definiert. Im Gegensatz zu den vorher genannten Stufen der Kostenermittlung stellt die Kostenfeststellung keine Vorausberechnung der entstehenden bzw. der zu erwartenden Kosten dar, sondern eine Zusammenstellung und Dokumentation der bereits entstandenen Kosten beim Abschluss des Bauprojekts.

## **Kostenkontrolle**

Mit dem Begriff Kostenkontrolle wird das Vergleichen aktueller Kostenermittlungen mit früheren Kostenermittlungen und Kostenvorgaben bezeichnet. Dies ist beispielsweise der Vergleich einer Kostenberechnung mit der zeitlich vor der Kostenberechnung liegenden Kostenschätzung oder auch dem Kostenrahmen. In der Kostenkontrolle werden die ggf. entstandenen Abweichungen der aktuellen Kosten von den ursprünglichen Kosten festgestellt und die Ursachen dieser Abweichungen analysiert.

## **Kostensteuerung**

Unter dem Begriff Kostensteuerung wird das Ergreifen von Maßnahmen zur Einhaltung von Kostenvorgaben verstanden. Bei der Kostensteuerung geht es um die Frage, wie auf Abweichungen, die bei der Kostenkontrolle festgestellt worden sind, reagiert werden soll, um Kostenvorgaben einhalten zu können.

*Die weiteren Begriffe Kostenvorgabe, Kostensicherheit, Kostentransparenz, Kostengliederung, Kostengruppe, Kostenkennwert, Bezugseinheit, Kosteneinfluss werden im "BKI Handbuch Kostenplanung" ausführlich beschrieben.*

## **Gesamtkosten**

Unter dem Begriff Gesamtkosten versteht die DIN 276 Kosten, die sich als Summe der Kostengruppen 100 bis 800 ergeben. Auch wenn dieser Sachverhalt eigentlich selbstverständlich erscheint, ist die Festlegung des Begriffs „Gesamtkosten“ wichtig, um im Sprachgebrauch eine allgemein verwendete Bezeichnung zu etablieren

und andere in der Praxis durchaus übliche, aber missverständliche Bezeichnungen (z. B. „Gesamtherstellungskosten“ oder „Gesamtbaukosten“) auszuschließen.

### **Bauwerkskosten**

Bauwerkskosten sind die Kosten, die sich als Summe der Kostengruppen 300 und 400 ergeben. Die Kostengruppen 300 Bauwerk-Baukonstruktionen und 400 Bauwerk-Technische Anlagen waren in früheren Ausgaben der DIN 276 in einer Haupt-Kostengruppe „3 Bauwerk“ zusammengefasst. Nachdem für die beiden Bestandteile in den neueren Ausgaben der Norm eigene Haupt-Kostengruppen vorgesehen wurden, war es sinnvoll, zusätzlich zu den in der Kostengliederung ausgewiesenen Kostengruppen den Begriff „Bauwerkskosten“ festzulegen. Die „Bauwerkskosten“ werden in der Kostenplanungspraxis häufig als Bezugsseinheit für andere Kostengruppen verwendet.

### **Darstellung und Gliederungstiefe**

Mit der Regelung, dass Kostenermittlungen in der Systematik der Kostengliederung zu ordnen sind, wird die in der DIN 276 enthaltene Kostengliederung verbindlich eingeführt.

Die Gliederungstiefe einer Kostenermittlung wird ebenfalls in der DIN 276 beschrieben. Dort wird für alle sechs Stufen der Kostenermittlung festgelegt, bis zu welcher Eben der Kostengliederung – bzw. darüber hinaus – die Gesamtkosten jeweils untergliedert werden müssen.

### **Vollständigkeit**

Die Norm schreibt vor, dass die Gesamtkosten vollständig zu erfassen und zu dokumentieren sind. Das bedeutet, dass in einer Kostenermittlung alle Kostengruppen der Gesamtkosten – in der jeweils zutreffenden Gliederungstiefe – auszuweisen sind, um nicht irgendwelche Kostenbestandteile des Bauprojekts zu vergessen.

Für den Fall, dass Teile der Gesamtkosten nicht erfasst oder dokumentiert werden können, fordert die Norm, dies anzugeben und an der jeweiligen Stelle kenntlich zu machen. Das wird immer dann erforderlich, wenn bestimmte Kostengruppen wegen fehlender Informationen oder wegen fehlender Zuständigkeit für diesen Sachverhalt nicht angegeben werden können.

## **Kostenstand**

Für den Kostenstand einer Kostenermittlung wird verbindlich festgelegt, dass bei Kostenermittlungen vom Kostenstand zum Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen ist. Die Kostenhöhe richtet sich somit nach den zu diesem Zeitpunkt erkennbaren technischen und marktbezogenen Faktoren. Die auf Grund der weiteren zeitlichen Entwicklung des Projekts zu erwartenden Kostenänderungen dürfen – im Regelfall -somit nicht in den Kosten enthalten sein.

## **Grundlagen der Kostenermittlung**

Die DIN 276 fordert, dass bei Kostenermittlungen die der Kostenermittlung zugrunde liegenden Unterlagen und Informationen anzugeben sind. Mit dieser Forderung, die Grundlagen der Kostenermittlung anzugeben, wird auf den Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der Planung und Ausführung einerseits und der in der jeweiligen Projektphase korrespondierenden Kostenermittlung andererseits Bezug genommen: Der Detaillierungsgrad und die Genauigkeit von Kostenermittlungen sind unmittelbar abhängig von den in der Planung und Ausführung verfügbaren Informationen in Form von Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen.

## **Erläuterungen zum Bauprojekt**

Mit der weiteren Forderung, Erläuterungen zum Bauprojekt in der Systematik der Kostengliederung zu ordnen, sollen die Transparenz und die Genauigkeit von Kostenermittlungen verbessert werden. Erläuterungen und Beschreibungen sind neben Zeichnungen und Plänen sowie Berechnungen die wesentlichen Grundlagen für Kostenermittlungen. Kosten können nur dann zutreffend ermittelt werden, wenn die wirksamen Kosteneinflüsse erkannt werden.

## **Kostenermittlungsverfahren und Kostenkennwerte**

Zu diesen Sachverhalten stellt die DIN 276 die allgemeine Anforderung, dass die bei der Kostenermittlung angewendeten Kostenermittlungsverfahren sowie die Quellen der verwendeten Kostenkennwerte anzugeben sind. Es soll damit nachvollziehbar gemacht werden, wie die Kostenermittlung methodisch durchgeführt worden ist und welche Kostenkennwerte dabei zugrunde gelegt wurden. Diese Angabe ist besonders dann von Interesse, wenn neben den eigenen Erfahrungswerten auf externe Daten – beispielsweise auf das umfangliche Datenangebot des BKI – zurückgegriffen wird.

## **Unterschiedliche Bauten oder Anlagen, mehrere Bauwerke oder Abschnitte**

Bei einem Bauprojekt, das aus unterschiedlichen Bauten oder Anlagen oder aus mehreren Bauwerken oder Abschnitten besteht, müssen für diese Teilbereiche des Bauprojekts jeweils getrennte Kostenermittlungen aufgestellt werden.

## **Bauprojekte im Bestand**

Die Norm formuliert als allgemeinen Grundsatz bei Kostenermittlungen für Bauprojekte im Bestand keine spezifischen Anforderungen, sondern belässt es bei dem allgemeinen Hinweis, dass sich die Gliederungstiefe der Ermittlungen sowie die angewendeten Kostenermittlungsverfahren und Kostenkennwerte nach den besonderen Umständen von Bestandsmaßnahmen und den projektspezifischen Vorgaben richten. Damit kommen zumindest die besonderen Bedingungen zum Ausdruck, die bei Bauprojekten im Bestand herrschen und durch die bei diesen Bauaufgaben die Kostenermittlungen gegenüber Neubaumaßnahmen bestimmt werden.

## **Stufen der Kostenermittlung**

### **Allgemeines**

Die Stufen der Kostenermittlung werden in der Norm durchgängig nach der gleichen Systematik beschrieben: nach ihrem Zweck, den erforderlichen

Grundlagen und dem Detaillierungsgrad. Der Zweck einer Kostenermittlungsstufe ist jeweils so formuliert, dass deutlich wird, wie die Kostenermittlung in den Entscheidungsprozess eines Bauprojekts eingebunden ist. Die für die Kostenermittlungen erforderlichen Grundlagen werden derart umrissen, dass die in der jeweiligen Projektphase erarbeiteten und verfügbaren Informationen in Form von Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen angegeben sind.

Bei der Anwendung der Norm in der Praxis waren immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen und Missverständnissen darüber gekommen, ob es sich bei den einzelnen Kostenermittlungen um einmalige oder zu wiederholende Ermittlungen handelt. Diese Frage wird in der neuen DIN 276 nun klargestellt und eindeutig beantwortet: Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenfeststellung stellen Kostenermittlungen dar, die im Projektablauf bezogen auf den jeweiligen Planungsschritt einmalig und zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden. Der Kostenvoranschlag kann nach den projektspezifischen Erfordernissen darüber hinaus im Projektablauf auch wiederholt und in mehreren Schritten durchgeführt werden. Beim Kostenanschlag schließlich handelt es sich in jedem Fall um eine Kostenermittlung, die im Projektablauf wiederholt und in mehreren Schritten durchgeführt wird.

## **Kostenrahmen**

Der Kostenrahmen ist als „Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Bedarfsplanung“ definiert. Er dient der Entscheidung über die Bedarfsplanung sowie grundsätzlichen Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen sowie der Festlegung einer Kostenvorgabe.

Als dem Kostenrahmen zugrunde liegende Informationen werden insbesondere die quantitativen und qualitativen Bedarfsangaben der Bedarfsplanung (z. B. nach DIN 18205) aufgeführt. Als Anforderung zum Detaillierungsgrad des Kostenrahmens schreibt die Norm vor, dass die Gesamtkosten nach Kostengruppen in der ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

## **Kostenschätzung**

Die Kostenschätzung als „Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung“ definiert – dient im Wesentlichen der Entscheidung über die Vorplanung.

Zum Detaillierungsgrad der Kostenschätzung fordert die Norm, dass die Gesamtkosten nach Kostengruppen in der zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

## **Kostenberechnung**

Die Kostenberechnung ist als „Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung“ definiert. Dementsprechend besteht ihre Zweckbestimmung auch darin, der Entscheidung über die Entwurfsplanung zu dienen.

Zur geforderten Gliederungstiefe der Kostenberechnung legt die Norm fest, dass die Gesamtkosten nach Kostengruppen in der dritten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

## **Kostenvoranschlag**

Mit dem Begriff „Kostenvoranschlag“ wird in der DIN 276 gegenüber der Vorgängernorm zwar ein neuer Begriff eingeführt. Die damit abgegrenzte Kostenermittlungsstufe entspricht aber, wie die Begriffsdefinition zeigt, voll und ganz dem bisherigen „Kostenanschlag“: Der „Kostenvoranschlag“ ist als „Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe“ definiert. Der Kostenvoranschlag dient den Entscheidungen über die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergabe.

Nach den zum Zeitpunkt der Kostenermittlungen allgemein getroffenen Aussagen wird zum Kostenvoranschlag festgelegt, dass der Kostenvoranschlag entsprechend dem für das Bauprojekt gewählten Projektablauf einmalig oder in mehreren Schritten aufgestellt werden kann.

Als wesentliche Grundlagen des Kostenvoranschlags führt die Norm die Planungsunterlagen, die Leistungsbeschreibungen, die Mengenberechnungen



von Bezugseinheiten der Kostengruppen, die Mengenermittlungen von Teilleistungen sowie die Zusammenstellungen der Kosten von bereits vorliegenden Angeboten und Aufträgen sowie der bereits entstandenen Kosten.

Zum Detaillierungsgrad des Kostenvoranschlags fordert die Norm, dass die Gesamtkosten nach Kostengruppen in der dritten Ebene der Kostengliederung ermittelt und darüber hinaus nach technischen Merkmalen oder herstellungsmäßigen Gesichtspunkten weiter untergliedert werden.

Die zusätzlich geforderte Ordnung der Kosten in Vergabeeinheiten nach der für das jeweilige Bauprojekt vorgesehenen Vergabe- und Ausführungsstruktur wird in der Neufassung der Norm klarer als bisher formuliert und nachvollziehbar begründet: Unabhängig von der Art der Ermittlung bzw. dem jeweils gewählten Kostenermittlungsverfahren müssen die ermittelten Kosten auch nach den für das Bauprojekt vorgesehenen Vergabeeinheiten geordnet werden, damit die Angebote, Aufträge und Abrechnungen (einschließlich der Nachträge) aktuell zusammengestellt, kontrolliert und verglichen werden können.

## **Kostenanschlag**

Der Kostenanschlag als „Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vergabe und Ausführung“ definiert – dient den Entscheidungen über die Vergaben und die Ausführung.

Zum Zeitpunkt des Kostenanschlags stellt die Norm jetzt unmissverständlich fest, dass der Kostenanschlag entsprechend dem für das Bauprojekt gewählten Projektablauf in mehreren Schritten aufgestellt wird, indem die Kosten auf dem jeweils aktuellen Kostenstand (Angebot, Auftrag oder Abrechnung) zusammengestellt werden.

Zur Darstellung und Ordnung des Kostenanschlags sieht die Norm vor, dass im Kostenanschlag die Kosten nach den Vergabeeinheiten zusammengestellt und geordnet werden müssen, wie sie für das Bauprojekt im Kostenvoranschlag festgelegt worden sind.

## **Kostenfeststellung**

Die Kostenfeststellung wird als „Ermittlung der entstandenen Kosten“ definiert. Dementsprechend besteht ihre Zweckbestimmung auch darin, dass sie im Regelfall dem Nachweis der entstandenen Kosten dient. Als weitere mögliche Aufgabe wird angegeben, dass die Kostenfeststellung gegebenenfalls Vergleichen und Dokumentationen dient.

Als grundlegende Informationen für die Kostenfeststellung führt die Norm u.a. geprüfte Abrechnungsbelege, z. B. Schlussrechnungen, Nachweise der unentgeltlich eingebrachten Güter und Leistungen, Planungsunterlagen, z. B. Abrechnungszeichnungen, und Erläuterungen des abgerechneten Bauprojekts auf.

Zum Detaillierungsgrad der Kostenfeststellung legt die Norm fest, dass die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur dritten Ebene der Kostengliederung bzw. nach der für das Bauprojekt festgelegten Struktur des Kostenanschlags unterteilt werden müssen. Diese alternative Regelung entspricht den alternativen Möglichkeiten, die Kosten beim Kostenvoranschlag entweder nach der Kostengliederung der Norm oder nach einer ausführungsorientierten Gliederung zu ermitteln.

*(Aus BKI Handbuch Kostenplanung, Kapitel 2 [Ruf 2018])*

## **Urheberrechtsschutz**

Alle auf der CD-ROM befindlichen Programme, Daten, Fotos und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verleih und Vermietung, Veröffentlichung und Verkauf von Informationen in originaler wie abgeänderter Form sind untersagt.

## **Lizenzbestimmungen**

Mit dem Aufruf des Programms stimmen Sie den Lizenzvereinbarungen in der Datei Lizenz.txt auf der CD-ROM zu.

Die vollständige DIN 276:2018-12 ist erhältlich bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

## **Automatisches Produkt-Update**

Wir verbessern unser Programm ständig und bieten diese Verbesserungen in Form kostenloser Internet-Updates an. Das Programm „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276“ sucht in regelmäßigen Abständen nach diesen Updates. Sie haben die Möglichkeit das Intervall individuell einzustellen bzw. auf eigenen Wunsch zu deaktivieren (nicht empfohlen). Möchten Sie das Internet-Update durchführen, ist dies auch manuell möglich. Klicken Sie hierzu auf die Verlinkung unter: Startmenü/Alle Programme/BKI/Formulare DIN 276 v3/Internetupdate.

## Anwenderunterstützung

Sollten sich im Umgang mit dem Programm (**Installation und Bedienung**) Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte direkt an die kostenfreie Hotline des Baukosteninformationszentrums BKI unter:

Telefon 0711 954 854-41

Fax 0711 954 854-54

eMail [hotline-f@bki.de](mailto:hotline-f@bki.de)

Regelmäßig gestellte Fragen zum Thema Kostenplanung und zu BKI Produkten haben wir auf der Website des BKI [www.bki.de](http://www.bki.de) unter dem Menüpunkt Kostenplanung/Service & Support/FAQ zusammengestellt.

BKI veranstaltet regelmäßig Workshops zum Thema "Sichere Baukostenplanung". Nähere Informationen finden Sie unter [www.bki.de/seminare-kostenplanung](http://www.bki.de/seminare-kostenplanung).

Wir wünschen allen Anwendern des Programms „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276“ viel Erfolg bei der Kostenplanung.

Anregungen und Kritik zur Verbesserung der BKI-Fachinformationen sind uns jederzeit willkommen.

Hannes Spielbauer  
Geschäftsführer

Klaus-Peter Ruland  
Prokurist

Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH  
Seelbergstraße 4  
70372 Stuttgart  
Telefon 0711 954 854-0  
[info@bki.de](mailto:info@bki.de)  
[www.bki.de](http://www.bki.de)